

Eingabe der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz, Sektion Schaffhausen, vom 1. Dezember 1931 an den Gemeindepräsidenten Neuhausen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **27 (1932)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eingabe der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz, Sektion Schaffhausen, vom 1. Dezember 1931 an den Gemeindepräsidenten von Neuhausen.

Gestützt auf Art. 22 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, welcher lautet:

«Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten»;

sowie unter Hinweis auf Art. 702 des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Erhaltung von Naturdenkmälern und Sicherung der Landschaften vor Verunstaltung) und auf Art. 96 des Schaffhauser Einführungsgesetzes zum Z. G. B. (Schutz der Naturdenkmäler) erhebt die Sektion Schaffhausen der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz wegen Verletzung der öffentlichen rechtlichen Interessen am Rheinfall, Rheinfallbecken, Stromlauf und Stromlandschaft bei Rheinau Einspruch gegen die Verleihung der Konzession zur Ausnützung der Wasserkräfte des Rheines auf der Strecke vom Rheinfall bis unterhalb Rheinau, wie solche laut Publikation vom 7. November 1931 nachgesucht wird.

Die Tatsachen:

1. Der Aufstau des Rheins unterhalb des Rheinfalls um rund 8,5 m bis Kote 359.00 beeinträchtigt die Sturzhöhe des Rheinfalls ganz beträchtlich;
2. Das Rheinfallbecken wird in einen ruhigen Stausee verwandelt, in dem das schöne Wellenspiel zum grössten Teil verschwunden sein wird;
3. Die Durchflussgeschwindigkeit beim Schlösschen Wörth wird je nach Jahreszeit und durchfliessender Wassermenge bis um 60 % vermindert;
4. Die Abschnürung der Rheinschlinge bei Rheinau wird durch Trockenlegung des grössten Teils des Flussbettes jene eigenartige Stromlandschaft endgültig und für immer zerstören;
5. Die im Projekt vorgesehene Ueberhöhung des Stauwehrs um 1 m, um später eine grössere Wasserfassung zu ermöglichen, birgt die Gefahr in sich, dass alle sub 1—4 erwähnten landschaftlichen Verunstaltungen ganz wesentlich verschärft werden, wenn einmal das Werk im Betrieb sein wird;

erhärten zur Genüge, dass das geplante Kraftwerk den Anforderungen, die im Art. 22 des zitierten Bundesgesetzes aufgestellt sind, nicht entspricht. Wenn irgendwo, so muss für den Schutz des Rheinfalls die uneingeschränkte Anwendung der gesetzlichen Bestimmung auf «ungeschmälerte Erhaltung» gefordert werden.

Mit allem Nachdruck müssen wir daher die konzessionserteilenden Instanzen der Kantone Zürich und Schaffhausen und des Bundes ersuchen, den gesetzlichen Kautelen zum Schutze des Rheinfalls und der Rheinauer Stromlandschaft Nachachtung zu verschaffen.